

Bayerisches Staatsministerium des  
Innern, für Sport und Integration



Rede des Bayerischen Staatsministers des  
Innern, für Sport und Integration, Joachim Herrmann,

anlässlich der Pressekonferenz zur Kommunalrechtsnovelle 2023

am Mittwoch, 8. März 2023 in München

**Es gilt das gesprochene Wort!**

Anrede!

Einleitende  
Worte

Gerne stelle ich Ihnen heute die Kernpunkte der gestern vom Ministerrat gebilligten **Kommunalrechtsnovelle 2023** vor.

Regelmäßige  
Evaluierung  
des Kommunalrechts

Jeweils nach den **Kommunalwahlen evaluieren** wir regelmäßig deren Ablauf. Wir beschränken uns dabei aber nicht auf die Wahlen, sondern **beziehen auch andere aktuelle kommunalrechtliche Themen** mit ein. Über die Ergebnisse berichten wir dann dem Bayerischen Landtag, dem wir im März 2022 den entsprechenden Evaluierungsbericht zugeleitet haben. Zeigen der **Bericht** und dessen **parlamentarische Behandlung** einen Änderungsbedarf der Kommunalgesetze auf, greift die Staatsregierung das dann mit einem **Gesetzesentwurf** auf. So auch diesmal:

Kommunalrechtsnovelle  
2023

**Gestern** hat der Ministerrat **die Kommunalrechtsnovelle 2023 gebilligt** und das Innenministerium mit der **Verbandsanhö-**

**rung** beauftragt. Die Kommunalen Spitzenverbände und der Landesbeauftragte für Datenschutz haben nun bis zum 29. März 2023 Zeit, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der Landtag kann somit **noch in dieser Legislatur** über den Gesetzentwurf beschließen. Das Gesetz soll zum **1. Januar 2024** in Kraft treten. Damit hat die Praxis ausreichend Zeit, um die Rechtsänderungen rechtzeitig vor den nächsten Kommunalwahlen 2026 umzusetzen.

Gemeinde- und Landkreiswahlen

Die jetzige Evaluierung hat gezeigt: Die bestehenden Regelungen haben sich grundsätzlich bewährt *[Die ohnehin schon wenigen Wahlanfechtungen waren überwiegend erfolglos: drei für ungültig erklärte Wahlen, davon eine wegen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot und zwei wegen fehlerhaften Stimmzetteln].*

Allgemeine Verbesserungsvorschläge

Gleichwohl haben wir nach den Wahlen 2020 in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden einen **gewissen Verbesserungsbedarf** erkannt. Diesen greift die Kommunalrechtsnovelle nun auf:

- Wir schließen eine Regelungslücke in Zusammenhang mit der **Anzahl von Unterstützungsunterschriften** für neue Wahlvorschlagsträger. Denn für Städte **über 150.000 Einwohner** gibt es dazu bisher nur für die Städte München, Nürnberg und Augsburg eine Regelung, die festlegt, wie viele Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag zusätzlich unterstützen müssen. Die **Stadt Regensburg** hat die Schwelle nun aber ebenfalls überschritten und die Stadt Ingolstadt ist jedenfalls nicht mehr allzu weit davon entfernt.
- Eine weitere Regelungslücke betrifft **die Wählbarkeit von ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeistern sowie von Landrätinnen und Landräten**. Bewerberinnen und Bewerber sind künftig unter den Voraussetzungen nicht wählbar, die bei Laufbahnbeamtinnen und -beamten nach dem Beamtenrecht den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätten. Wer etwa zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, soll auch nicht Bürgermeisterin

beziehungsweise Bürgermeister oder Landrätin beziehungsweise Landrat werden können.

- Und schließlich schafft der Gesetzentwurf auch die Möglichkeit, **notwendige Nachwahlen auf einzelne Briefwahlvorstände** beschränken zu können. Bislang ist bei nachträglich bekannt gewordenen Fehlern in einzelnen Briefwahlvorständen eine Nachwahl stets für die komplette Briefwahl erforderlich.
- Zudem stellen wir auch regelmäßig alle **Ausnahmen und Sonderregelungen innerhalb des Kommunalwahlrechts** auf den Prüfstand. Denn bestenfalls gelten für alle Gemeinden und Landkreise gleich welcher Größe die **gleichen Rahmenbedingungen**. Eine dieser bisherigen Sonderregelungen, die wir abschaffen wollen, betrifft **kleinere Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern**:

Verdoppelung der Bewerberzahl nur noch bei Wahlen mit einer einzigen Liste

Für die Gemeinderatswahlen in diesen Gemeinden können die Parteien und Wählergruppen **bisher doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber** in ihre Wahlvorschläge aufnehmen, als überhaupt Gemeinderatssitze zur Verfügung stehen. Diese Regelung aus den Anfangszeiten des Gemeindewahlrechts ist nicht mehr zeitgemäß und führt mittlerweile eher zu Problemen als zu Erleichterungen. Ursprüngliches Ziel der Regelung war, eine ausreichende Zahl gewählter Personen und Listennachfolger bei den Gremienwahlen zu garantieren. Viele Parteien und Wählergruppen können die verdoppelten Listen allerdings nur füllen, indem sie Bewerberinnen und Bewerber **mehrfach aufführen**. Das macht die Stimmvergabe aber **fehleranfällig**, weil viele Wählerinnen und Wähler übersehen, dass auch diesen Bewerberinnen und Bewerbern insgesamt höchstens drei Stimmen gegeben werden können, auch wenn sie doppelt oder dreifach aufgeführt sind.

Diese Verdoppelungsmöglichkeit soll daher künftig **nur noch bei Wahlen zulässig** sein, bei **denen nur eine einzige Liste** vorliegt.

Verdoppelung der Stimmenzahl Die ursprünglich aus dem gleichen Grund geschaffene Ausnahmevorschrift, wonach die Wählerinnen und Wähler in Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern und bei einer Gemeinderatswahl mit nur einer Liste **bis zu doppelt so viele Stimmen vergeben können**, als Sitze zu vergeben sind, wird ebenfalls aufgehoben.

Kumulieren bei Mehrheitswahlen Gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, **immer bis zu drei Stimmen je Bewerberin oder Bewerber zu vergeben, also immer kumulieren zu können**. Bisher geht das nicht, wenn nur ein oder kein Wahlvorschlag vorliegen.

Harmonisierung mit staatlichen Wahlen Aber auch die **Harmonisierung mit den Vorschriften zu den staatlichen Wahlen** ist wichtig. Denn je einheitlicher die Abläufe rund um die Wahlen gestaltet sind,

umso geringer die Fehlerwahrscheinlichkeit. Wir wollen daher auch bisher abweichende **gesetzliche Fristen angleichen**. Damit soll auch für die Vorbereitungshandlungen mehr Zeit zur Verfügung stehen.

Kernanliegen der Kommunalrechtsnovelle

Neben den dargestellten Änderungsvorschlägen wird die Kommunalrechtsnovelle vor allem aber von einem **bedeutenden Kernanliegen** getragen: **Der Stärkung der Attraktivität kommunaler Ämter**.

Attraktivität kommunaler Ämter

Es wird **zunehmend schwieriger**, Bürgerinnen und Bürger für kommunale Ämter zu gewinnen. Das gilt für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister genauso wie für Mitglieder der Gemeinderäte und Kreistage. Der Gesetzentwurf soll daher diese Ämter attraktiver gestalten. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei auch die **bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf** bei der Übernahme **kommunaler Ämter**.

Der Gesetzentwurf sieht daher folgende Änderungen vor:



Schwelle der Hauptamtlichkeit des ersten Bürgermeisters **Bislang** liegt der **Schwellenwert**, ab wann ein Bürgermeisteramt **regelmäßig** hauptamtlich ausgeübt wird, bei **5.000** Einwohnern. **Künftig** soll dieser Schwellenwert bereits bei **2.500** Einwohnern liegen. Denn die tatsächliche Entwicklung zeigt: Auch in Gemeinden dieser Größe kann das Amt wegen der Komplexität und Aufgabenfülle regelmäßig nur noch hauptamtlich sachgerecht ausgeübt werden. Deshalb wollen wir das nun ab 2.500 Einwohnern zum Regelfall machen. Allerdings können die Gemeinden zwischen 2.500 und 5.000 Einwohnern **durch Satzung an einem Ehrenamt** festhalten, wenn sie das wollen.

Entschädigung Bezirkstagspräsidenten Wegen der vielfach gestiegenen Anforderungen an das Ehrenamt der **Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten** sollen die bisher geltenden Höchstsätze für deren **Entschädigungen angehoben** werden:

Die Bezirke und damit auch ihre Bezirkstagspräsidentinnen und -präsidenten

haben aufgrund der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben eine **enorme Bedeutung**. Hierzu ein paar Zahlen zur **Veranschaulichung**:

- Allein im Jahr 2021 trugen die Bezirke **Sozialleistungen im Umfang von 5,6 Milliarden Euro**.
- In den Verwaltungen der sieben Bezirke waren 2021 rund **4.500 Menschen beschäftigt**.
- Hinzu kamen noch einmal rund **25.000 Beschäftigte in den Gesundheitseinrichtungen der Bezirke**, die mit ihren Angeboten und Leistungen die **psychiatrische und neurologische Versorgung** einschließlich des **Maßregelvollzugs** in Bayern sicherstellen.

**Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhielten die Bezirkstagspräsidentinnen und -präsidenten bislang eine Entschädigung von höchstens 125 % im größten Bezirk Oberbayern oder 115 % in den anderen Bezirken der höchstmöglichen Entschädigung für ehrenamtliche erste**

**Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.**

Das entsprach maximal 7.790,80 bzw. 7.167,54 Euro (*Brutto*).

Beträge

Diese Prozentregelung soll nun durch **absolute Beträge** ersetzt werden. Rechnerisch entspräche das einer **Anhebung um 10 Prozentpunkte**. Eine Bezirkstagspräsidentin beziehungsweise ein Bezirkstagspräsident in einem kleineren Bezirk mit bis zu 1,5 Millionen Einwohnern kann daher künftig max. 7.790,80 Euro pro Monat erhalten, in einem Bezirk mit bis zu 3 Millionen Einwohnern 8.102,43 Euro und in Oberbayern 8.414,06 Euro.

Diese Höchstbeträge können sich **zusätzlich aber noch um ein Drittel erhöhen**, falls eine Bezirkstagspräsidentin beziehungsweise ein Bezirkstagspräsident keine andere hauptberufliche Tätigkeit und kein weiteres Ehrenamt als erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister wahrnimmt. Die Bezirkstagspräsidentinnen beziehungsweise -präsidenten werden also

keine berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamtinnen beziehungsweise -beamten.

Ehrensold der Bezirkstagspräsidenten Im gleichen Zuge sollen auch die Regelungen zum **Ehrensold der Bezirkstagspräsidenten** nach Ausscheiden aus dem Amt angepasst werden.

Überlassung von Dienstwägen Der Gesetzentwurf enthält weiter eine **klarstellende Regelung zur Überlassung von Dienstwägen**. Kommunen können Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Landrätinnen und Landräten sowie Bezirkstagspräsidentinnen und -präsidenten **etwaige Dienstwägen auch für die Strecke zwischen Wohnung und Dienststelle unentgeltlich überlassen**. Diese Klarstellung schafft nun Rechtssicherheit für die schon bisher von vielen Kommunen geübte Praxis.

Bei der notwendigen **Versteuerung ändert sich natürlich nichts**. Hier gilt, was auch bei Arbeitnehmerinnen und -nehmern mit Firmenwagen gilt.

Mandatsbedingte Betreuungskosten

Ein für die Mitglieder der Gemeinderäte, Kreistage und Bezirkstage wichtiges Thema betrifft die **Kosten für die Betreuung von Angehörigen, um an Sitzungen der Gemeinderäte, Kreistage und Bezirkstage teilnehmen** zu können: Der Gesetzesentwurf erlaubt den Kommunen, diese **mandatsbedingten Kosten** zu entschädigen und soll Bürgerinnen und Bürgern die Übernahme eines kommunalen Mandats erleichtern.

Und diese gesetzliche Ermächtigung soll die Kommunen **natürlich auch ermuntern**, von ihr Gebrauch zu machen.

Unabhängig von diesen Änderungen zur Steigerung der Attraktivität kommunaler Ämter enthält der Entwurf **weitere punktuelle Anpassungen des Kommunalrechts**, die ich ebenfalls kurz skizziere:

Aufhebung Höchstaltersgrenze

Wir wollen die **Höchstaltersgrenze für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte** auf-

heben. Bisher konnte nicht zur berufsmäßigen Bürgermeisterin oder Landrätin beziehungsweise zum berufsmäßigen Bürgermeister oder Landrat gewählt werden, wer am Tag des Beginns der **Amtszeit das 67. Lebensjahr** vollendet hat. Künftig soll die Entscheidung für eine Kandidatin beziehungsweise einen Kandidaten **dem Wählerwillen überlassen bleiben**, unabhängig davon wie alt sie oder er ist. Eine starre Altersgrenze ist nicht mehr zeitgemäß.

Nebenbei stellt die Aufhebung der Altersgrenze auch den **Gleichklang mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern her, für die als Ehrenbeamte schon bisher keine Altersgrenze galt.**

Livestream und Mediathek Seit Ende 2022 können kommunale Gremien **auf Dauer in hybrider Form tagen** und es ihren Mitgliedern ermöglichen, nicht in Präsenz teilnehmen zu müssen. Die

während der Corona-Pandemie eingeführten Regelungen zu Hybridsitzungen zielten von Anfang an nicht nur auf eine Bewältigung der Pandemie ab. Dadurch soll Kommunen generell mehr Handlungsspielraum verschafft werden.

Der Gesetzentwurf ergänzt die Regelungen zu Hybridsitzungen nun im Sinne der **Bürgerfreundlichkeit** um die **Möglichkeit**, neben einem **Livestream** der Gremiensitzungen auch die Übertragungen für drei Monate in einer **Mediathek** zu speichern. Voraussetzung ist natürlich das Einverständnis der Mitglieder der kommunalen Gremien mit der Aufzeichnung.

Hybride Bürgerversammlungen

Ferner ermöglicht es der Gesetzentwurf, Bürgerversammlungen – jede Gemeinde muss **mindestens einmal jährlich** eine solche zur Erörterung der gemeindlichen Angelegenheiten einberufen – in hybrider Form durchzuführen. Ein weiterer Schritt hin zu **mehr Bürgerfreundlichkeit!**

Keine Bürgerentscheide über den Status des Bürgermeisters

Eine weitere Regelung betrifft die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich des Status der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters. Schon bisher durfte **über einen Bürgerentscheid nicht bestimmt** werden, ob die **amtierende Bürgermeisterin** oder der **amtierende Bürgermeister ehrenamtlich oder berufsmäßig** tätig sein soll. Der Gesetzentwurf **erweitert das** nun auch **auf** die Entscheidung für **künftige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister**. Die Praxis zeigt: Die **Diskussionen** bei Bürgerentscheiden werden hier oft **stark personenbezogen** geführt und es geht weniger um die **eigentliche Sachfrage**, ob das Bürgermeisteramt in einer Gemeinde ein berufsmäßiges Amt rechtfertigt oder nicht.

Ortssprecherwahlen durch Briefwahl

**Ortssprecherwahlen sollen** zukünftig **auch als reine Briefwahlen** möglich sein. Die Gemeindeordnung sieht **für Gemeindeteile**, die bis 1952 selbständig waren und nun im amtierenden Gemeinderat



nicht vertreten sind, die Möglichkeit einer **Ortssprecherin** beziehungsweise eines **Ortssprechers** vor. Die Ortssprecherin beziehungsweise der Ortssprecher kann an Sitzungen des Gemeinderats teilnehmen und wird **von einer Ortsversammlung gewählt**.

Ausübung  
mehrerer öf-  
fentlicher  
Funktionen:  
Inkompatibili-  
tät

Ebenso können bisher leitende oder **hauptberufliche** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Gemeinde wegen **potentieller Interessenskollisionen** nicht gleichzeitig ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied sein. Die Differenzierung zwischen teilzeitbeschäftigten und hauptberuflichen Beschäftigten soll nun aufgehoben werden. Künftig gilt nun: Auch **Teilzeitbeschäftigte der Gemeinde** können ab der nächsten Wahl **nicht mehr ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder** sein. Die frühere Annahme, **Teilzeitbeschäftigte hätten generell weniger Verwaltungseinfluss** als Vollzeitbeschäftigte, ist **nicht mehr zeitgemäß**.

Funkwasser-  
zähler

Ein weiteres Detail: Der Gesetzentwurf will auch die **Regelungen zu Funkwasserzählern aufheben**, die wegen **vorrangiger bundesrechtlicher Vorschriften** obsolet geworden sind. Die Voraussetzungen, unter denen Funkwasserzähler zulässig sind, folgen mittlerweile aus dem Bundesrecht. Das Landesrecht soll künftig nur noch regeln, dass die **Daten eines Wasserzählers gespeichert und verwendet werden dürfen, um eine Gefahr, etwa ein Leck, zu erkennen und rechtzeitig zu beseitigen**.

Nach dem Bundesrecht ist die Verwendung von Funkwasserzählern in erster Linie zur Verbrauchserfassung für Abrechnungszwecke und teils für Energieeinsparungen zulässig. Die Daten der Funkwasserzähler sind aber darüber hinaus auch für die Erfüllung der **gemeindlichen Pflichtaufgabe der Wasserversorgung** wertvoll. Die Daten helfen, die **Betriebssicherheit und die Hygiene der Wasserversorgungseinrichtung** zu gewährleisten.

Beitrag zur  
Energieversor-  
gung

Ein in diesen Zeiten umso bedeutenderes Anliegen: Der Gesetzentwurf will auch die Mitwirkung der Gemeinde an der **Sicherung der Energieversorgung stärken**. Die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden sollen im Bereich der **Energieerzeugung** nun **erweitert** werden: Bisher dürfen sie Energie nur in einem Umfang erzeugen, der dem **voraussichtlichen Bedarf im Gemeindegebiet** entspricht. An dieser Deckelung soll künftig nicht mehr festgehalten werden. **Ziel** ist es, im wichtigen öffentlichen Interesse der Versorgungssicherheit und einer größeren Unabhängigkeit von Energieimporten die **Energieerzeugung auf eine breitere Grundlage zu stellen**.

Zudem sollen die gemeindlichen Unternehmen mit der Energieversorgung üblicherweise **verbundene Tätigkeiten** übernehmen dürfen, also beispielsweise **Installations- oder Wartungsarbeiten an Photovoltaikanlagen** sowie die **Errichtung und**

## **der Betrieb von Ladesäulen, um Elektromobilität voranzubringen.**

Geschlechtergerechte Sprache

Der Gesetzentwurf fasst die Kommunalgesetze schließlich auch **in geschlechtergerechte Sprache**. Das ist in anderen Gesetzen wie dem Abgeordnetengesetz bereits der Fall. Künftig sollen **vorrangig neutrale Begriffe verwendet werden** wie „Wahlberechtigte“ oder „Mitglieder des Gemeinderats“. Und nur dort, wo keine **neutralen Begriffe** zur Verfügung stehen – beispielsweise bei Amtsbezeichnungen wie Landrat – sollen künftig die **weibliche und männliche Form verwendet werden**. Der Gesetzentwurf leistet damit einen **Beitrag zur Gleichberechtigung**, ohne aber unnötige, schwer verständliche und in der Bevölkerung zudem mehrheitlich nicht akzeptierte Begriffe und Symbole zu verwenden.

Schlussworte

Meine **Damen und Herren**, die **Kommunalrechtsnovelle 2023** greift eine **ganze Bandbreite von Themen** aus dem kom-

munalen Bereich auf. Und ich bin **zuversichtlich**: Wir werden den Gesetzentwurf entsprechend unserem Zeitplan **zügig in den Landtag** einbringen und ich hoffe dort auf eine **möglichst breite Unterstützung – über Parteigrenzen hinweg**.